

**Satzung  
für den Denkmalbereich  
"Hindenburgstraße, Bad Oeynhausen"  
vom 04.08.1983**

**§ 1  
Anordnung der Unterschutzstellung**

- (1) Zur Erhaltung des historischen Wohnbereiches um den Straßenraum wird die Hindenburgstraße mit allen anliegenden Grundstücken einschl. des in die Wiesenstraße übergehenden Kopfendes als Denkmalbereich festgelegt und unter Denkmalschutz gestellt.

**§ 2  
Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Hindenburgstraße mit den Parzellen 123 - 140, 273 (Hindenburgstraße), 141 - 151, 153 - 159, 174 - 176, 326, Teilstück aus 283 (Wiesenstraße), 194 - 196, 192, 190 und 295
- (2) Die genannten Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Siedlungsgrundriss, Struktur und Erscheinungsbild des Bereiches geschützt.
- (2) Das Erscheinungsbild der Siedlung wird geprüft durch:
- a) Die Dächer, charakterisiert durch Neigung, Firstrichtung, Traufhöhe und -ausbildung, Firsthöhe, sowie die Dachaufbauten und die rote Ziegeleindeckung,

- b) die Fassaden und die Seitenfronten, charakterisiert durch Putz und pastellfarbenen Anstrich mit ihren Untergliederungen durch Sockel, Vorsprünge, Erker, Balkone und Putzstreifen,
  - c) die Fenster, charakterisiert durch Größe, Form, Untergliederung und Verglasung,
  - d) die Fensterläden,
  - e) die Haustüren, charakterisiert durch Höhenlage mit Außenstufen, Material (Holz), Größe, Format und Untergliederung, sowie das außenliegende Türfutter,
  - f) die bis auf einen Zugang zur Haustür flächendeckend bepflanzten Vorgärten mit ihren niedrigen Umfassungen, bestehend aus Sockel und senkrecht gelattetem Zaun,
  - g) der zum Teil alte Baumbestand entlang der Straße.
- (3) Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus der Fassadenabwicklung in der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 4 Zweck**

Zweck dieser Satzung soll es sein, die sich im Satzungsbereich befindlichen denkmalwerten Gebäude mit Vorgärten in ihrer Gesamtheit und im Gesamterscheinungsbild mit dem Straßenraum zu erhalten.

#### **§ 5 Begründung**

Der Denkmalbereich Hindenburgstr./Wiesenstr. in Bad Oeynhausen ist zwischen 1920 und 1929 unter den damals höchst modernen Vorstellungen einer Gartenstadt-Kolonie entstanden. Die Planung der Anlage erfolgte durch einen hannoveraner Architekten (Hartjenstein), die Bauträgerschaft wurde von der damals gegründeten Städtischen gemeinnützigen Heimstätten-Gesellschaft übernommen.

Trotz einiger bedauerlicher Veränderungen an einigen Häusern ist die Gesamtsituation dieser Kolonie noch so relativ gut erhalten, dass gleichwohl aus städtebaulichen wie auch aus kulturhistorischen Gründen die Schaffung einer eigenen Satzung, die sich auf dieses in Bad Oeynhausen sonst nicht noch einmal vorkommende städtebauliche Konzept bezieht, geboten ist.

### **§ 6**

Der im § 2 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist im genannten Bereich bei Maßnahmen, die den Grundriss oder das Erscheinungsbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

### **§ 7**

Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Schutzes des Denkmalbereiches in einer dieser Satzung angemessenen Weise zu berücksichtigen.

### **§ 8**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Lageplan



***A n l a g e 2***

Westfälisches Amt für Denkmalpflege  
4400 Münster,  
Salzstr. 38

15.02.83

Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gem. § 22 Abs. 3  
DSchG für den Denkmalbereich Hindenburgstr. in Bad Oeynhausen:

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die Anlage dieses Wohnquartiers, ausgehend vom Straßensystem, dem Zuschnitt und Rhythmus der Parzellen sowie der Lage und Anordnung, Gliederung und Gestaltung der Wohnhäuser zusammen mit Vorgärten und Alleestraße typisch für die 20er Jahre dieses Jahrhunderts ist.

Da die Hindenburgstraße in ihrem Charakter für den erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen Ort Bad Oeynhausen (1856) stadtentwicklungsgeschichtlich eine prägende Stufe dargestellt und auch nach heutigen Kriterien hohen Wohnwert besitzt, sollen alle das individuelle Gesamterscheinungsbild und die Atmosphäre mitbestimmenden Merkmale dieses Straßenraumes erhalten und gesichert werden.

gez. I.A. Prof. Dr.-Ing. Wildemann  
Hauptkonservator